

Brandenburger Kommission
nach § 93 BSHG
Land Brandenburg

Potsdam, den 07.02.2005

Beschluss Nr. 1/2005

Äquivalenzziffern für die Umstellung auf Hilfebedarfsgruppen
gem. § 76 Abs. 2 Satz 3 SBG XII und gem. Beschluss 5 / 2004

Klocek
Vorsitzende der BK 93

B E S C H L U S S Nr. 1 / 2005 der Brandenburger Kommission

Der Beschluss Nr. 5 / 2004 vom 16.12.2004 zur Umrechnung der Vergütungen gem. § 93 a Abs. 2 BSHG trifft keine Aussage zu den im Vergütungsmodell berücksichtigten Äquivalenzziffern, da diese zum Zeitpunkt der Befassung in der BK 93 noch nicht einvernehmlich verhandelt waren.

Die BK 93 beschließt deshalb:

- 1) die folgenden Äquivalenzziffern werden für den Probelauf in das bestehende Vergütungsmodell eingearbeitet werden
- 2) das Vergütungsmodell wird damit Anlage zu Beschluss Nr. 5 / 2004 vom 16.12.2004.

Äquivalenzziffern (ÄQZ)

Die in dem Vergütungsmodell für den Probelauf anzuwendenden ÄQZ stellen die Gewichtungsfaktoren

- a) der Hilfebedarfsgruppen (HBG) innerhalb eines Leistungstyps und
- b) der Leistungstypen 5 und 6 untereinander

dar.

Hinsichtlich a) werden folgende ÄQZ für den Betreuungsdienst vorgeschlagen:

HBG I	0,204
HBG II	0,602
HBG III	1,000
HBG IV	1,398
HBG V	1,785

Hinsichtlich b) werden folgende ÄQZ vorgeschlagen:

	Betreuungsdienst	Nachtdienst	Sonderdienst
Leistungstyp 5	1,7	1,0	2,0
Leistungstyp 6	1,0	1,0	1,0

Eine Wichtung der Leistungstypen 1, 2, und 7 untereinander erfolgt nicht, diese Leistungstypen werden jeweils gesondert ausgewertet.